

TOP 7:

Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Drucksache: 673/11

Ziel des Gesetzes ist es, die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten maßgebliche Umsatzgrenze von 500.000 Euro auf Dauer beizubehalten. Diese Anhebung der Umsatzgrenze war vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Es wird befürchtet, dass ein Auslaufen der Regelung den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen würde. Eine erneute, nur befristete Verlängerung würde wieder neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen. Dagegen soll die dauerhafte Einführung der Umsatzgrenze den Unternehmen mehr Planungs-sicherheit geben.

Diese Maßnahme soll im Jahr 2012 zunächst zu Steuermindereinnahmen beim Bund von 587 Mio. Euro und bei Ländern und Gemeinden 513 Mio. Euro führen. Sonstige Kosten seien nicht zu erwarten.

Das Gesetz wurde auf Initiative der Regierungsfractionen am 20. September 2011 als Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die aus der Drucksache **673/1/11** ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

